



## Dringlichkeitsentscheidung

**Amt:** Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum  
**Vorl.Nr.:** V/2018/1588  
**Datum:** 10.09.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	01.10.2018	öffentlich

### Tagesordnung

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Stadtfestes am 16.09.2018 wird beschlossen.

### Begründung

Gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune. Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Bei dem Hennefer Stadtfest mit der parallel hierzu stattfindenden Kirmes handelt es sich um eine seit vielen Jahren stattfindende Traditionsveranstaltung, die sich auf folgenden innerstädtischen Bereich beschränkt: Frankfurter Straße zwischen Bahnübergang Hennef/Warth und Einmündung Beethovenstraße, Teilstücke der Alten Ladestraße (ehemalige Bachstraße), Bahnhofstraße, Lindenstraße und der Mozartstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Heiligenstädter Platz in 53773 Hennef. Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Der Bereich wird in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt.

In den vergangenen Jahren war der Sonntag des Stadtfestes mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden, was die Attraktivität des Festes an diesem Tag deutlich steigerte. Die Besucherströme bewegen sich über die Frankfurter Straße, die als Hauptachse durch den innerstädtischen Bereich und die Veranstaltungsfläche führt, und Nebenstraßen in nördliche als auch in südliche Richtung aufweist. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Stadtfestes Hennef ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient. Das Hennefer Stadtfest führt zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 100.000 Besucher gerechnet werden kann. Diese Besucher stammen nicht nur aus dem Hennefer Stadtgebiet, sondern auch aus den umliegenden oder zum Teil weiter entfernten Kommunen.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am 16.09.2018 dient auch dazu, den Besuchern das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürgerinnen und Bürger weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten, gestärkt werden.

Das Anhörungsverfahren wurde am Freitag, 07.09.2018, eingeleitet. Die Anhörung hat folgendes Ergebnis erbracht:

Seitens der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef, dem Erzbistum Köln, der Handwerkskammer zu Köln, der Industrie- und Handelskammer Bonn sowie dem Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg-Euskirchen e.V. wurde schriftlich Stellung zu der Anfrage genommen. Dabei wurden keine Bedenken gegen den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung geäußert. Die Gewerkschaft Ver.di hat mit Blick auf die inhaltlichen Vorgaben des Ladenöffnungsgesetzes NRW keine Bedenken geäußert.


**Begründung der Dringlichkeit:**

Die Dringlichkeit der Entscheidung ergibt sich aus der Tatsache, dass der verkaufsoffene Sonntag bereits am 16.09.2018 stattfinden soll. Damit zeitgerecht Rechtssicherheit für die aktuelle Veranstaltung am 16.09.2018 geschaffen wird, kann mit dem Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht bis zum Beschluss in der nächsten Ratssitzung am 01.10.2018 gewartet werden. Eine rechtzeitige Einberufung des Rates und auch des Hauptausschusses ist nicht mehr möglich.

Redaktionsschluss des Amtsblattes für die erforderliche Bekanntmachung dieser Verordnung ist am 11.09.2018, 10:00 Uhr. Andernfalls drohen aufgrund der von Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 04.12.2017 (Mitteilungs- und Amtsblatt der Stadt Hennef vom 08.12.2017, 57. Jahrgang, Woche 49, S. 18 -19) am Nachmittag des 05.09.2018 eingeleiteten gerichtlichen Schritte erhebliche Nachteile für die Stadt und ihre Bürger, insbesondere die Attraktivitätseinbuße des Stadtfestes, wenn das Verwaltungsgericht diese Verordnung für unwirksam erachten sollte.

Hennef (Sieg), den 11.09.2018

  
Klaus Pipke  
Bürgermeister

  
Ratsmitglied  
(Norbert Spanier)

/ 10/09